

Beglaubigte Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer I Prüfnummer 1786.

Berlin, den 12. April 1921.

als Vorsitzender Mildner

als Beisitzer Herr Dr. Friedmann (Lichtspielgewerbe)

Herr Reg. Baum, Meyer (Kunst und Literatur)

Herr Schmidtke, Herr Linnemann Volkswohlfahrt,



Betrifft den Bildstreifen "Drei Nächte".

Ursprungsfirma Firmament-Gesellschaft für Filmfabrikation.

Für den Antragsteller sind erschienen: Herr Hermann Boese und Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt.

I. Akt 405

II. " 350

III. " 300

IV. " 275

V. " 260

VI. " 190

zus. 1780.m.

Herr Boese stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens und erklärte sich zu Abänderungen bereit. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erklärte auf Befehl des Vorsitzenden Herr Boese sich bereit, folgende Änderungen zu machen:

a) Die Bewerkstelligung des Einbruchs durch Herausnehmen der Fensterscheibe seitens des Einbrechers (Grossaufnahme) gleich im Beginn des 1. Aktes soll entfernt werden.

b) Es sollen alle Szenen entfernt werden, die Olly in ihrem Hotel-diebskostüm (schwarzes anliegendes Trikot mit Kopfmaske) zeigen.

In 14 Tagen will Herr Boese den Bildstreifen nach entsprechend erfolgter Abänderung wieder vorlegen.

Beschlossen und verkündet.

Die Sache wird vertagt und neuer Termin anberaumt auf Dienstag, den 26. April 1921.

Film-

Kammer I. Prüfnummer 1786.

Niederschrift.

als Vorsitzender Mildner

als Beisitzer: Herr Aven, Herr Reg. Baumeister Meyer, Herr
Schmidtke, Herr Linnemann.

Betrifft" den Bildstreifen "Drei Nächte" Ursprungsfirma Firmament
Gesellschaft,

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangenseien, wurde nicht ab-
gegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Heinz
Karl Boese, Herr Hermann Boese, Frau Mellini.

Der Bil streifen wurde in folgenden Längen vorgeführt:

I. Akt	388 m
II, "	343 m
III. "	315 m
IV. "	278 m
V. "	264 m
VI. "	194 m
<hr/>	
zusammen	1782 m.

Herr Carl Heinz Boese stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens
und machte längere Ausführungen zur Sache. Die Kammer trat hierauf in
die Beratung ein. Sie beschloss den Film unter der Bedingung zuzulas-
sen, dass in Akt I gleich am Beginn die Scene, die den Einbrecher beim
Herausnehmen der Fensterscheibe in Grossaufnahme zeigt, entfernt, und
ebenso aus dem 3. Akt alle Scenen ausgeschnitten werden, in denen Olly
in ihrem Diebeskostüm auf dem Korridor und der Hotelhalle und im Trep-
penhaus sichtbar ist, mit Ausnahme derjenigen, welche die von rechts ins
Bild tretende Olly zeigt, wie sie auf dem Korridor den Hotelgästen ent-
gegenläuft, umkehrt und von ihnen verfolgt wird. Nach Wiederherstellung
der Öffentlichkeit erklärte auf Befragen des Vorsitzenden Herr Carl
Heinz Boese, dass er mit der Entfernung der ihm bekannt gegebenen Aus-
schnitte nicht einverstanden sei.

Entscheidung.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche
wird verboten.





Wegen die Entscheidung legte Herr Boese Beschwerde ein.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 9. Mai 1921.

B. 43. 21.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen: "Drei Nächte"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Drei Nächte" waren erschienen:

Regierungsrat Liepe als Vorsitzender

Genetat (Filmindustrie), Prof. Dr. Dessoir (Kunst und Literatur)

Frl. Wachenheim und Frau Geh. Oberbaurat Reitz (Volkswohlfahrt) als

Beisitzer.

Der Antragsteller Regisseur Carl Heinz Boese erschien in Person.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht ab-

gegeben. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller äusserte sich zur

Sache. Es wurde folgende Entscheidung verkündet:

Entscheidung

Der Beschwerde vom 30. April 1921 wird stattgegeben. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird in der vorgelegten Form zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen Personen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Die in der Vorinstanz beanstandeten Szenen gaben der Kammer keine Veranlassung zu Bedenken. Die Grossaufnahme, die einen Einbruch durch ein Fenster darstellt, und in der das Herausschneiden der Fensterscheibe gezeigt wird, geht an dem Auge des Beschauers so schnell vorüber, dass er Einzelheiten zu beobachten garnicht in der Lage ist, und dass sie daher irgend eine Anleitung zu geben nicht vermag. Die Scene des Diebstahls im Hotel in dem Diebeskostüm (Pyjama) mit Gesichtsmaske und Handschuhen ist nach Ansicht der Kammer ebenfalls nicht geeignet, auf nicht gefestigte Gemüter anreizend zu wirken. Abgesehen davon, dass die Anwendung eines derartigen Kostüms sowohl in der Literatur wie auch sonst häufig öffentlich erwähnt ~~wird~~ ist, sind auch andererseits die Gefahren gezeigt,

die

die einem Hoteldieb bei Anwendung eines solchen Kostüms entgegentreten, z. B. durch die Dazwischenkunft eines Hotelgastes auf dem Korridore vor dem sich die Diebin verbergen muss. Diese Gefahren können sogar in gewisser Hinsicht abschreckend wirken. Andererseits konnte aber die Kammer den Ausführungen der Filmprüfstelle darin nicht beitreten, dass der vorgelegte Bildstreifen sowohl nach Handlung und Darstellung zu den wertvolleren gehöre.

gez. Liepe-

